

Absender:

---

---

---

Bitte beachten Sie  
die Erläuterungen  
auf Seite 2!

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
Steuern und Beteiligungen  
32102 Bad Salzuflen

Lagebezeichnung: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

Mail: [steuern@bad-salzuflen.de](mailto:steuern@bad-salzuflen.de)

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_  
(lt. Grundbesitzabgabenbescheid)

## Erklärung für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

1. Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation gelangt oder gelangen kann:

	<u>versiegelte Fläche:</u>	<u>fertiggestellt am:</u>
a) bebaute und überdachte Flächen mit Wohn-, Geschäfts-, Betriebsgebäuden	_____ m <sup>2</sup>	_____
Anbauten, Garagen, Carports	_____ m <sup>2</sup>	_____
(jeweils inkl. Dachüberstand)		
b) versiegelte Flächen (wie Hofflächen, Abstellplätze, Zufahrten mit Teer-, Betondecke, Plattenbelag, Verbundsteinpflaster u. a.)	_____ m <sup>2</sup>	_____
c) sonstige (z. B. lagemäßig vom Grundstück getrennte Garagen/Stellplätze)	_____ m <sup>2</sup>	_____

2. Bebaute und befestigte Flächen, die nur zu 50 % angerechnet werden (Erläuterung siehe Rückseite)

- a) dauerhaft begrünzte Dachflächen (z. B. Grasdach)  
(bitte Nachweis beifügen) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> : 2 = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
- b) befestigte Flächen mit wasserdurchlässigen Pflastersystemen (Ökopflaster, Rasengittersteine)  
(bitte Nachweis beifügen)  
\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> : 2 = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Gesamtfläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

3. Ist eine Regenwassernutzungsanlage vorhanden?  ja  nein

4. Folgende Gebäude und Außenanlagen sind noch nicht fertig gestellt (z. B. Garage, Hofbefestigung):

---

5. Folgende Gebäude und Außenanlagen sind nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen:

---

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Jede Änderung der bebauten und befestigten Flächen wird innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung dem Fachdienst Steuern und Beteiligungen der Stadt Bad Salzuflen schriftlich mitgeteilt. Die Erläuterungen auf der Rückseite habe ich gelesen.

Eine Überprüfung der Angaben vor Ort behält sich die Stadt Bad Salzuflen vor.

**Telefonnummer für Rückfragen** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

## Erläuterung zum Ausfüllen des Fragebogens

- zu 1. Als bebaute und befestigte Flächen sind Grundstücksflächen anzusehen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die städtische Kanalisation gelangt oder gelangen kann.

Dies sind z. B. alle Dächer von Wohn- und Geschäftshäusern, Garagen und Hofflächen, die mit Dachrinnen oder Einläufen eine Verbindung zur Kanalisation haben. Hierzu zählen auch Hauszufahrten, die wegen ihrer Neigung eine Abführung des Wassers zur Straße gewährleisten. Zur Dachfläche hinzuzurechnen sind ggfs. Dachüberstände. Nicht zur Berechnung herangezogen werden die Flächen, von denen das Wasser im Erdreich versickern kann (geneigte Terrassen und Gartenwege), es sei denn, diese Flächen sind über eine Drainage mit der Kanalisation verbunden.

Dachflächen, von denen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder aufgefangen wird (z. B. Regenwassertonne), können nur dann außer Ansatz bleiben, wenn diese Dachflächen (oder Teile davon) vollständig und auf Dauer vom städtischen Kanal - mit Erlaubnis des Fachdienstes Tiefbau - abgeklemmt sind.

Welche Menge Niederschlagswasser konkret von einer befestigten Fläche in die Kanalisation gelangt, ist unerheblich. Selbst wenn von einer Fläche nur in extremen Situationen (wolkenbruchartige Regenfälle, Schmelzwasser bei Frost und Schnee) Regenwasser in die Kanalisation fließt, so ist diese Fläche in vollem Umfang in die Gebührenberechnung einzubeziehen.

- zu 2. Grundstücksflächen, die mit wasserdurchlässigen (ökologischen) Pflastersystemen bedeckt sind, werden bei entsprechendem Nachweis über die Wasserdurchlässigkeit und den fachgerechten Einbau nur zu 50 % als befestigte Fläche in Ansatz gebracht. Für begrünte Dachflächen ist ein entsprechender Bildnachweis vorzulegen. Sollte der Nachweis nicht vorliegen, werden die Flächen zu 100 % in Ansatz gebracht.
- zu 3. Für Niederschlagswasser, das in einer Regenwassernutzungsanlage aufgefangen und als Brauchwasser (z. B. für Waschmaschine, WC-Spülung) verwendet und dem Schmutzwasserkanal (bzw. Mischwasserkanal) zugeleitet wird, wird die Schmutzwassergebühr nach den Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr erhoben. Es werden die bebauten bzw. überbauten und befestigten Flächen zugrunde gelegt, von denen das Niederschlagswasser ganz oder teilweise in der Regenwassernutzungsanlage aufgefangen wird.
- zu 4. Bei Gebäuden oder Grundstücksanlagen, die sich noch im Bau befinden, z. B. Garagen und Zufahrten, bitte ich Sie, in dem Fragebogen zu vermerken, wann mit deren Fertigstellung zu rechnen ist.
- zu 5. Hierfür bedarf es gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Bad Salzuflen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Sollten Sie diese nicht vorlegen können, werden die Flächen nicht in Abzug gebracht.